



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An den Geschäftsführer der
Verkehrsbetriebe Extertal GmbH
Am Bahnhof 1
32699 Extertal

02. Dezember 2024

Seite 1 von 13

Aktenzeichen
34.21-54054002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sven Thorben Niemann
sventhorben.niemann@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: D 241
Telefon 05231 71-3469
Fax 05231 71-1295

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen – Förderrichtlinie Infrastruktur i. d. F. vom 3.4.2024 / MBI. NRW. 2024 Nr. 11 S. 457 i.V.m. §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Projekt: „Draisinenflotte Extertal“

Ihr Antrag vom 22.10.2024

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (ANBest-GRW Infrastruktur) i. d. F. vom 24.10.2024
2. DCF-Analyse
3. Mittelanforderungsvordruck
4. Vordruck Prüfungsdokumentation
5. Vordruck Belegliste
6. Vordruck Übersicht über vergebene Aufträge
7. Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis nebst Anlagen
8. Vordruck Investitionsgüterliste
9. Vordruck Erklärungen (Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen, Rechtsbehelfsverzichtserklärung)
10. Leitfaden Publizitätsvorschriften
11. Erklärung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Sehr geehrter Herr Oehlmann,

Datum: 02. Dezember 2024

Seite 2 von 13

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von bis zu

270.000 €

(in Worten: zweihundertsiebzigttausend Euro)

Zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung).

Die Bewilligung erfolgt nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. mit Ziffer 3.3 des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen - Förderrichtlinie Infrastruktur -, RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.4.2024 / MBl. NRW. 2024 Nr. 11 S. 457 sowie Ziffer 3.2.2.3 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als Projektförderung.

Die Bewilligung der Höhe der Zuwendung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung (nach Prüfung des Verwendungsnachweises). Der Betrag verringert sich insbesondere, wenn sich die förderfähigen Ausgaben reduzieren und/oder sich die Einnahmen erhöhen.



2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung wird zweckgebunden zur Durchführung des Projektes „Draisinenflotte“ gemäß Ihrem Antrag vom 22.10.2024 gewährt.

Im Rahmen dieses Projektes sollen 30 Draisinen beschafft werden, die auf der bereits bestehenden Draisinenbahn auf der Strecke zwischen Rinteln und Bartrup-Alverdissen eingesetzt werden. Dabei soll die bestehende Flotte durch die Neuinvestition mit elektrisch betriebenen Draisinen in Leichtbauweise erweitert und modernisiert werden. Ziel des Vorhabens ist die Erschließung neuer Besuchergruppen, denen die Nutzung des touristischen Basisangebotes bislang nicht möglich war und die bessere Einbindung interessanter touristischer Orte in das Angebot, durch einen erleichterten Ausstieg während der Fahrt besser erreicht werden können. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang ein Konzept erstellt, um die Einbindung touristischer Pol sowie der Angebote aus Hotel- und Gastronomiebereich zu verbessern.

Der Durchführungszeitraum und die Zweckbindungsdauer sind in den Nebenbestimmungen unter Ziffer II. geregelt.

3. Finanzierungsart und -höhe:

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Nettogesamtausgaben in Höhe von 300.000,00 EUR als Zuschuss gewährt. Dies bedeutet, dass dieser Betrag die Obergrenze für das Vorhaben darstellt, die bei der weiteren Detailplanung zu beachten ist. Sofern Sie Leistungen beauftragen, die zu Mehrausgaben führen und nicht im Rahmen Ziffer 1.4.3 ANBest-GRW Infrastruktur (Anlage 1) durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, wird in der



Regel unterstellt, dass Sie über ausreichende Eigenmittel verfügen, um die Mehrausgaben alleine zu finanzieren.

Datum: 02. Dezember 2024

Seite 4 von 13

Aufgrund des Länderübergreifenden Streckenverlaufs wurde im Rahmen der Antragsprüfung ein Clearing-Verfahren durchgeführt. Dabei wurde festgelegt, dass die Förderung des Projekts entsprechend dem Streckenverlauf zu 70,33 % aus GRW-Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und zu 19,67 % aus GRW-Mitteln des Landes Niedersachsen erfolgt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen und wurden wie folgt ermittelt:

Netto Gesamtausgaben	300.000,00 €
abzgl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	0,00 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	300.000,00 €

5. Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	300.000,00 €
Abzüglich Barwert der voraussichtlichen Nettoeinnahmen	- 0,00 €
= Bemessungsgrundlage (bereinigte zuwendungsfähige Gesamtausgaben)	300.000,00 €

Mittelgeber	Anteil	Summe
Eigenmittel	10,00 %	30.000,00 €
GRW-Mittel (Land NRW)	70,33 %	210.978,00 €
	Davon Landesanteil	105.489,00 €
	Davon Bundesanteil	105.489,00 €
GRW-Mittel (Land Niedersachsen)	19,67 %	59.022,00 €



	Davon Landesanteil	29.511,00 €
	Davon Bundesanteil	29.511,00 €
Gesamt	100 %	300.000,00 €

6. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt	Land NRW	Bund (NRW Anteil)	Land Niedersachsen	Bund (Niedersachsen Anteil)
im Haushaltsjahr 2025	90.000 €	35.163 €	35.163 €	9.837 €	9.837 €
im Haushaltsjahr 2026	90.000 €	35.163 €	35.163 €	9.837 €	9.837 €
im Haushaltsjahr 2027	90.000 €	35.163 €	35.163 €	9.837 €	9.837 €
Gesamt	270.000 €	105.489 €	105.489 €	29.511 €	29.511 €

Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern mir der Mittelabruf bis spätestens zum 31.10. des entsprechenden Jahres vorliegt. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe.



Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten/abgerufenen Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Sobald sich die Abwicklung des Vorhabens verzögert und deshalb der für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Zuwendungsteilbetrag nicht in voller Höhe benötigt wird oder das Vorhaben bis zum Ende des Durchführungszeitraums nicht abgeschlossen werden kann, ist mir dies unverzüglich, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bzw. des Durchführungszeitraums mitzuteilen. Die Gründe für die Verzögerung sind detailliert darzulegen.

In begründeten Fällen kann

- a) für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten/abgerufenen Mittel durch Sie ein Antrag auf Übertrag ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden,
- b) eine Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes beantragt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungs- oder Durchführungszeitraums.

Sofern eine Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums und/oder eine Mittelverschiebung innerhalb des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtbewilligungsrahmens ausscheidet, kann die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.



7. Auszahlung:

Die Zuwendung wird auf Anforderung nach den ANBest-GRW und den besonderen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

Die Mittelanforderungen sind zusammengefasst unter Verwendung der beiliegenden Vordrucke an mich zu richten. Das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Niedersachsen gelten in diesem Vorhaben förderrechtlich als ein Zuwendungsgeber. Dabei sind die auf das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Niedersachsen entfallenden Förderanteile im Mittelabruf auszuweisen.

Die bewilligte Zuwendung darf danach nur insoweit und erst dann angefordert werden, wenn entsprechende Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet worden sind (Ausgabenerstattungsverfahren).

Eine Auszahlung kann zudem erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und wenn Sie die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB gemäß der beigefügten Anlage bestätigt haben. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 10).

Darüber hinaus kann eine Auszahlung erst dann erfolgen, wenn Sie die Erklärung zum Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten (Anlage 11) abgegeben haben.



II. Nebenbestimmungen

Datum: 02. Dezember 2024

Seite 8 von 13

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW (ANBest-GRW – Infrastruktur) und die beigefügten Anlagen 2 bis 10 sowie die geprüften Antragsunterlagen werden zum verbindlichen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides erklärt. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Abweichend oder ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Das Vorhaben ist in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die Zuwendung darf nur für im Durchführungszeitraum entstandene und bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bezahlte und nur für in der Investitionsgüterliste als zuwendungsfähig aufgeführte Ausgaben verwendet werden und kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt werden.
3. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises (nach Ablauf des Durchführungszeitraums) wird ein Bescheid zur endgültigen Festsetzung der Zuwendung erlassen. Sofern diese Zuwendung den festgesetzten Betrag gemäß Ziffer I.1 unterschreitet, ist der Differenzbetrag zu erstatten.
4. Da Sie das Vorhaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit im Sinne von Nr. 5.2 Alternative a) Förderrichtlinie Infrastruktur umsetzen, wird Ihnen ein erhöhter Fördersatz in Höhe von 90 % gewährt. Soweit die Voraussetzung für den erhöhten Fördersatz nicht mehr erfüllt wird, so werden der Fördersatz und die Zuwen-



dung in der Regel entsprechend Nr. 5.2 der Förderrichtlinie Infrastruktur reduziert.

Datum: 02. Dezember 2024

Seite 9 von 13

5. Ich lege die Zweckbindungsdauer entsprechend Nr. 11 Förderrichtlinie Infrastruktur i. V. m. Nr. 4.5 der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter auf 8 Jahre fest. Sie beginnt mit dem Ende des Durchführungszeitraums.
6. Das Vorhaben dient dem von Ihnen beschriebenen Ziel der touristischen (nicht Naherholung) Besuchersteigerung der Draisinenstrecke. Für eine hinreichende Erfolgskontrolle des geförderten Vorhabens ist eine Prüfung hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels erforderlich. Ich behalte mir vor, die Zuwendung zu widerrufen, wenn das Ziel nicht erreicht wird. Auf einen Widerruf wird in der Regel verzichtet, wenn Sie die Gründe für die Nichterreichung des Ziels nicht zu vertreten haben und ausreichende Bemühungen zur Erreichung des Ziels nachweisen können. In den Zwischenberichten, dem Verwendungsnachweis und den Berichten während der Zweckbindungsdauer ist zum jeweiligen Stand der Zielerreichung Stellung zu nehmen.
7. Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie die bei Antragstellung erteilte „Erklärung zur automatisierten Förderdatenerhebung“ oder ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht wirksam widerrufen (auflösende Bedingung). Bei einem Widerruf der Einwilligungserklärung wird dieser Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam.
8. Die geförderten Investitionsgüter nach der Investitionsgüterliste sind für die Dauer der Zweckbindung für das Vorhaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks einzusetzen.



9. Der Zugang zum Vorhaben der Tourismusinfrastruktur ist öffentlich und diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und Konditionen für alle Nutzer zu gewähren.
10. Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-GRW Infrastruktur ist zusätzlich das Logo „DEIN NRW“ unter Beachtung des Leitfadens zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos zu verwenden.
11. Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-GRW Infrastruktur ist zusätzlich das Logo des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter Beachtung der Publizitätsvorschriften zu verwenden. Das Logo wird Ihnen gesondert digital zur Verfügung gestellt.
12. In den gemäß der Ziffer 6.1.2 und 6.1.3 ANBest-GRW Infrastruktur zu übermittelnden Unterlagen ist auf die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Ziffer 10 ANBest-GRW Infrastruktur und Nebenbestimmung Ziffer 10 und 11) einzugehen.
13. Vor der Durchführung projektbezogener Marketingmaßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung mit Tourismus NRW e.V. vorzunehmen und Maßnahmen sind mit dem Landesmarketing in Einklang zu bringen. Die Abstimmung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.
14. Die Kriterien und Bestimmungen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ sind verbindlich zu beachten. Inhaltlich haben Sie sich mit dem Tourismus NRW e.V. abzustimmen. Die Ergebnisse bzw. Vorgehensweisen sind im Rahmen der Sachberichte und des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.



15. Sie haben drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsdauer mir gegenüber verbindlich zu erklären, wie Sie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsdauer verfahren. In Betracht kommen folgende Möglichkeiten:

- a) weiterer Einsatz für denwendungszweck bis zur Aussonderung,
- b) Einsatz für ein vom Zuwendungsgeber gefördertes Anschlussvorhaben,
- c) anderweitiger Einsatz oder
- d) Veräußerung.

Die der Bewilligung zugrunde liegende DCF-Analyse ist für die Investitionsgüter zu aktualisieren.

16. Einnahmen im Verwertungszeitraum

Die während der Zweckbindungsdauer erzielten Einnahmen aus dem Projekt sind durch Sie im zahlenmäßigen Nachweis nachzuweisen. In den Sachberichten sind diese ggfs. zu erläutern. Sofern am Ende der Zweckbindungsfrist die tatsächlich erzielten Einnahmen und der Marktwert verbliebener Investitionsgüter die im Finanzierungsplan festgelegten für den Zweckbindungszeitraum veranschlagten Einnahmen übersteigen, ist der übersteigende Betrag in Höhe des Fördersatzes zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

Da im Rahmen der Förderberechnung die DCF-Analyse angewandt wurde, ist jeweils eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung vorzulegen. Die der Bewilligung zugrunde liegende DCF-Analyse ist unter Berücksichtigung des Abs. 1 zu aktualisieren. Das Ergebnis der DCF-Analyse und die Restwerte der geförderten Investitionsgüter sind auf dasselbe Basisjahr mit demselben Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen wie in der der Bewilligung zugrunde gelegten Wirtschaftlich-



keitsberechnung. Sollten nach Ablauf der Zweckbindungsdauer die kapitalisierten Nettoeinnahmen (inklusive kapitalisierter Restwert) den im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Barwert der Nettoeinnahmen überschreiten, ist der übersteigende Barwert der Nettoeinnahmen in Höhe des Fördersatzes zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

17. Die Daten und Informationen zu diesem Vorhaben sind im Data Hub NRW einzupflegen.
18. Es ist im Rahmen der Fördermaßnahme ein Konzept zu entwickeln, wie die umliegenden Angebote (Gastronomiebetriebe, weitere touristische Pol u.Ä.) noch besser eingebunden werden können. Dieses Konzept ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
19. Bei Ausgaben für freiberufliche Leistungen ist die Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie Infrastruktur zu beachten. Die Ausgaben für diese Leistungen und Gutachter werden im Rahmen der Höchstsätze gem. Nr. 6.1.12 der Förderrichtlinie Infrastruktur anerkannt.
20. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.



Datum: 02. Dezember 2024

Seite 13 von 13

III. Hinweis

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (vgl. Ziffer 5 ANBest-GRW). Dies gilt auch für die Einhaltung der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen.

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Freistellung gemäß Artikel 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) und stellt damit nach dem EU-Beihilferecht eine zulässige Einzelbeihilfe (sog. Ad-hoc- Beihilfe) dar. Entsprechend bin ich gemäß Art. 9 und 11 AGVO verpflichtet, der EU-Kommission eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme mit einem Link auf den vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme zu übermitteln. Dies muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe über das elektronische Anmeldesystem der Kommission (SANI2) erfolgen. Die Meldung wird auch auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht.

Sofern Ausgabenzusammenstellungen o. ä. digital erstellt werden, bitte ich mir diese auch als Datei zur Verfügung zu stellen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Nölkensmeier